



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Disziplinarverfahren gegen "Corona-Skeptiker" in der Landespolizei Schleswig-Holstein

Einem der Bericht Kieler Nachrichten¹ zufolge sind durch das Innenministerium 7 Disziplinarverfahren gegen „Corona-Skeptiker“ eingeleitet worden. Hintergrund seien Dienstverstöße aufgrund von Verstößen gegen Corona-Beschränkungen sowie „anti-demokratische Äußerungen gegenüber Corona-Maßnahmen“. Drei Verfahren seien eingestellt worden, ein weiteres wurde mit einem Verweis abgeschlossen. Drei Verfahren seien noch offen.

1. Welche konkreten Vorwürfe wurden in den vier bereits abgeschlossenen Verfahren gegen die betroffenen Beamten im Einzelnen erhoben, worauf begründeten sich etwaige Dienstverstöße und was führte im Einzelnen zu den Entscheidungen Einstellung bzw. Verweis?

Antwort:

Gegen drei Beamte wurde der Vorwurf erhoben, öffentlichkeitswirksam, unter Erkennbarkeit Ihrer Zugehörigkeit zur Polizei gegen die bestehenden Kontaktbeschränkungen verstoßen zu haben. Dabei unterliefen sie die dienstliche Kohorten-Regelung und lösten einen polizeilichen Einsatz aus.

¹ <https://www.kn-online.de/Nachrichten/Schleswig-Holstein/Verstoss-gegen-Corona-Regeln-Disziplinarverfahren-in-der-Landespolizei-SH>

In diesen drei Fällen wurden den Beamten Pflichtverstöße gegen die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht vorgeworfen. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte unter Feststellung eines Dienstvergehens ohne Maßnahme unter den Grundsätzen der Maßnahmebemessung des § 13 LDG.

Im vierten Fall wurde sich öffentlich unter wiederholter Nennung des Polizeiberufes im Rahmen eines Interviews kritisch zur Maskentragepflicht geäußert und Bürger und Kollegen dazu aufgefordert, die Tragepflicht nicht zu befolgen.

Das Verfahren endete mit der Feststellung eines Dienstvergehens aufgrund des Verstoßes gegen die Wohlverhaltenspflicht und der Pflicht zur politischen Mäßigung unter Berücksichtigung der Schwere des Dienstvergehens, dem Persönlichkeitsbild des Beamten und der eingetretenen Ansehensschädigung und Vertrauensbeeinträchtigung mit der Maßnahme eines Verweises.

2. Welche konkreten Vorwürfe werden in den noch offenen Verfahren gegen die betroffenen Beamten im Einzelnen erhoben und worauf begründen sich etwaige Dienstverstöße?

Antwort:

Zu laufenden Disziplinarverfahren können keine Auskünfte erteilt werden.

3. Inwieweit wird in der Landespolizei Schleswig-Holstein Kritik an Corona-Maßnahmen als auch für Polizeibeamte zulässige Meinungsfreiheit erachtet bzw. ab welchem Punkt gilt diese als „anti-demokratische Äußerung gegenüber Corona-Maßnahmen“?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte, die an der Gefährlichkeit des Corona-Virus zweifeln und/oder die einzelne Maßnahmen der Pandemiebekämpfung ablehnen, können ihre beamtenrechtlichen Pflichten verletzen, wenn sie aus ihren Überzeugungen unzulässige Schlussfolgerungen für ihr dienstliches Handeln entwickeln. Die verfassungsrechtlich verbürgte Meinungsfreiheit findet ihre Schranke in der beamtenrechtlichen Pflicht, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Innerdienstlich sind Beamte wegen des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) in besonderer Weise verpflichtet, Recht und Gesetz zu beachten (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Ob außerdienstlich begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten als Verstöße gegen beamtenrechtliche Pflichten i.S.v. § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG disziplinarrechtlich relevant sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.